

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fa. Kartoffa Displaywelt GmbH, Gewerbegebiet In der Schindkaut 1, 67677 Enkenbach-Alsenborn

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere solchen des Kunden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Preisangaben

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beziehen sich unsere Preise auf die gesetzliche Währung Euro (€) und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Erstellung von Entwürfen, Mustern und Modellen auf Veranlassung des Kunden wird nach unseren Preislisten gesondert berechnet, wenn der Kunde anschließend keinen Auftrag an uns erteilt.

§ 3 Leistungszeit und Leistungsort

- (1) Von uns angegebene Termine und Fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Bindende Leistungstermine und Leistungsfristen bedürfen ausdrücklicher besonderer Vereinbarung.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (3) Wir sind nur verpflichtet, zu liefernde Ware auszusondern und zur Abholung oder zum Versand am Sitz unseres Unternehmens bereitzustellen. Ist der Kunde kein Verbraucher, so geht mit der Vornahme dieser Leistungshandlung die Gefahr auf ihn über.
- (4) Wir sind im Zweifel berechtigt, die Art von Verpackung und Versand zu bestimmen und gesondert in Rechnung zu stellen. Paletten, Deckbretter, Holzverschlüsse und ähnliche wieder verwendbare Verpackungen bleiben in unserem Eigentum. Ihre Rücksendung hat durch den Kunden an uns innerhalb angemessener Frist und frei Haus zu erfolgen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund der uns gegebenen Informationen zur weiteren Auftragsbearbeitung erstellten und ihm übersandten Druck- und Ausführungsvorlagen, auch im Hinblick auf die von ihm für eine Verwendung als Packmittel erforderlichen Eigenschaften, unverzüglich zu überprüfen und uns zurückzusenden, wobei er die Vorlagen zu unterzeichnen und, wenn nicht eine vorbehaltlose Freigabe erklärt werden soll, mit deutlich lesbaren, verständlichen und nachvollziehbaren Fehlerkorrekturen zu versehen, hat. Die rückgesandten und unterzeichneten Vorlagen, einschließlich eventueller Korrekturen, werden damit zur bindenden, vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
- (2) Der Kunde ist weiter verpflichtet, sicherzustellen, dass durch die Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen, soweit sie auf seinen Vorgaben beruhen, weder gesetzliche Vorschriften noch behördliche Vorgaben oder Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.
- (3) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er unbeschadet der uns darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Rechte den uns entstehenden Schaden, einschließlich der hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen für Material und Produktion und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen. In diesen Fällen verlängern sich darüber hinaus bindend vereinbarte Leistungsfristen und verschieben sich darüber hinaus bindend vereinbarte Leistungstermine (§ 3 Absatz 1 Satz 2) solange, bis der

Kunde seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des auf sie entfallenden Entgelts unser Eigentum. Dem Kunden ist es verwehrt, ohne unsere vorherige Zustimmung die in unserem Eigentum stehenden Waren mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden, sie zu verarbeiten oder rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen. Wir verpflichten uns schon jetzt, diese Zustimmung zu erteilen, soweit der Kunde angemessene Sicherheit in Höhe des auf die jeweiligen Waren und Materialien entfallenden Entgelts stellt.
- (2) Sämtliche von uns erstellten Vorlagen, Entwürfe und Skizzen bleiben auch nach Auftragsbeendigung und Entgeltbezahlung in unserem Besitz und Eigentum. Wir sind zur Aufbewahrung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 6 Garantieausschluß und Mengentoleranzen

- (1) Garantieversprechen, gleich welcher Art, geben wir nicht ab.
- (2) Produktionsbedingt kann es bei Mengenproduktionen von Verpackungsprodukten zu Über- und Unterlieferungen bis zu 20 % der Bestellmenge kommen, bei einer Bestellmenge von bis zu 500 kg allgemein oder weniger als 500 Stück reiner Wellpappeprodukte sogar von bis zu 25 %.
- (3) Im Falle von Mängeln stehen dem Kunden im übrigen die gesetzlichen Rechte zu, der Kunde, der Kaufmann ist, hat aber dabei die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit zu beachten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Geldforderungen durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfüllen. Wir gewähren kein Skonto und räumen keine Zahlungsziele ein.

§ 8 Aufrechnung, Abtretung und Zwangsvollstreckung

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
- (2) Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.
- (3) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die Ansprüche oder Forderungen gegen uns oder unser Eigentum betreffen, sind uns unverzüglich schriftlich, per e-mail oder Telefax mitzuteilen.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, werden für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 ergeben, die für 67677 Enkenbach-Alsenborn örtlich zuständigen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als ausschließlich örtlich zuständig vereinbart.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte werden ebenfalls als ausschließlich örtlich zuständig für Streitigkeiten im Sinne des Absatz 1 vereinbart, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.